

**Dienstanweisung
für den
Inhaber oder die Inhaberin der Pfarrstelle
für die Stiftung Kloster Frenswegen
in der Fassung vom 26. August 1996**

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt gemäß § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Pfarrstelle für die Stiftung Kloster Frenswegen die folgende Dienstanweisung:

1. Der Inhaber oder die Inhaberin der Pfarrstelle steht dem Kuratorium der Stiftung Kloster Frenswegen als evangelisch-reformiertes Mitglied der Studienleitung (Moderator oder Moderatorin) zur Verfügung.
2. 1Er oder sie fördert die Bildungsarbeit (Erwachsenenbildung) in den Gemeinden und Synodalverbänden der Ev.-ref. Kirche. 2Dies geschieht durch
 - Vorträge und Informationsveranstaltungen in den Gemeinden, in Pfarrkonferenzen, in ökumenischen Arbeitskreisen, u. a.;
 - Veranstaltungen von Seminaren für Gemeindeglieder aus der Ev.-ref. Kirche im Kloster Frenswegen (Training von Besuchsdienstkreisen; Einführung für neugewählte Älteste in ihren Dienst; Vorbereitung für den Deutschen Evangelischen Kirchentag; Vorbereitung für Themen, die auf Synoden oder in Friedenswochen behandelt werden, u. a.;
 - Bereitstellung von Materialien und Informationen zur Planung, Vorbereitung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen auf Gemeindeebene.
3. Er oder sie nimmt in der Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit der Ev.-ref. Kirche folgende Funktionen wahr:
 - Geschäftsführung im Ausschuss für Erwachsenenbildung.
 - Er oder sie kann in weitere Ausschüsse berufen werden oder besondere Beauftragungen erhalten.
 - Er oder sie ist mitverantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit in den gesamtkirchlichen Presseorganen zu Themen der gemeindebezogenen Erwachsenenbildung.
4. Er oder sie vertritt die Ev.-ref. Kirche im Bereich der Evangelischen Erwachsenenbildung und gehört folgenden Gremien an:

Konferenz der gliedkirchlichen Referenten für Erwachsenenbildung Regionalvorstand der Evang. Erwachsenenbildung Osnabrück.

